

Kemsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühren in Waiblingen und den Amtsbezirken für die Abtheilung Harmonikale oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 17.

Dienstag, den 1. Februar 1887.

48. Jahrgang.

Allgemeine Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Winnenden.

An die gem. Aemter.

Die gemeinsch. Aemter beziehungsweise die R. Pfarrämter werden aufgefordert, nach Maßgabe des Art. 10 der Verord. v. 23. Januar 1823 (Regbl. S. 202) der Verfüg. v. 26. Januar 1824 (Regbl. S. 39) und des Erlasses der Commission für die Erziehungshäuser vom 22. Dez. 1868 so bald wie möglich die Berichte über blinde, und über taubstumme Kinder — je getrennt — an das mitunterzeichnete Bezirkschulinspektorat einzusenden. Geeigneten Falls werden Fehrlisten — aber auch diese je abgefordert — erwartet.

Den 28. Januar 1887.

R. gem. Oberamt in Schulsachen:
Thym. Faber.

Waiblingen.

An die Gemeindebehörden.

Unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 23. November v. J. (Kemsthalbote Nr. 182) werden die Gemeindebehörden benachrichtigt, daß noch einige weitere Exemplare der Bezirksfeuerlöschordnung demnächst an sie werden abgefordert werden. Zugleich wird letztere selbst hienach zum Abdruck gebracht. Für die an jedem Orte zu gründenden Feuerwehren wäre wohl der Besitz einer größeren Anzahl von Exemplaren wünschenswert. Es wird deshalb den Gemeinderäten empfohlen, die Anschaffung auf Gemeindefkosten zu beschließen, und bei der Buchdruckerei, damit sie die Größe der Auflage darnach bestimmen kann, binnen 10 Tagen Bestellungen zu machen. Die Formulare zu Feuerberichten wären gleichfalls auf Gemeindefkosten zu beschaffen. Vorrätig sind solche in der K o h l h a m m e r'schen Druckerei in Stuttgart.

Den 18. Januar 1887.

R. Oberamt
Thym.

Bezirksfeuerlöschordnung

für den Oberamtsbezirk Waiblingen
aufgestellt

auf Grund des Art. 8 der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juli 1885 und des § 18 der Vollziehungsverfügung vom 24. November 1885, sowie in Gemäßheit der Art. 51 und 52 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.

§ 1.

Wenn in einem Orte ein Brand ausgebrochen ist, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt schleunigst durch reitenden oder fahrenden Boten, oder, wo es sein kann, mittels des Telegraphen¹⁾ Anzeige zu machen.

Ein Fußbote darf nur dann abgeschickt werden, wenn er nähere Wege einschlagen kann und unzweifelhaft rascher ans Ziel kommt. Wenn der Feuerbote durch andere Orte den Weg nimmt, so darf er sich nicht ablösen lassen.

Die Feuerberichte müssen von dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter, wenn auch nur mit Bleistift, unterzeichnet sein. In allen Berichten ist anzugeben, wo das Feuer ausgebrochen ist, wie viele Gebäude brennen, ob die Gefahr groß und weitere Hilfe außer dem mit der Gemeinde im Hilfsverband stehenden Gemeinden (§ 5) nötig ist.

Im Interesse möglichstster Beschleunigung der Anzeigen haben die Ortsvorsteher gedruckte Formulare für Feuerberichte vorrätig zu halten, welche so aufbewahrt werden müssen, daß sie im Notfall alsbald bei der Hand sind.²⁾

§ 2.

Auch wenn der Brand sogleich unterdrückt worden ist und eine Brandentschädigung seitens des Gebäudeeigentümers nicht verlangt wird, ist gleichwohl dem Oberamt mit der nächsten Post Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß bis auf weitere Anordnung desselben an der Brandstätte nichts verändert wird.

1) Vgl. Verfügung der R. Eisenbahn- und Telegraphendirektion vom 9. März 1863, welche lautet:

Bei Brandfällen findet durch Vermittlung der Telegraphenamtverwaltungen eine unentgeltliche Benützung des Telegraphen statt für die von den zuständigen Beamten (den Vorständen des Bezirksamts und der Gemeinden, sowie deren Stellvertreter) aufgegebenen Feuerberichte und für die zu Abschickzwecken bestimmten Mitteilungen, mögen letztere von den genannten Beamten oder von den Kommandanten der Feuerwehre ausgehen.

Dem Vorstande des Telegraphenamts sind derartige Mitteilungen schriftlich abzugeben zu übergeben, im übrigen sind solche ganz wie gewöhnliche Diensttelegramme zu behandeln und zu befördern. Die in Brandfällen aufgegebenen Telegramme sind auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden anzunehmen und zu befördern, soweit dies irgend thunlich ist. Ist die sofortige Beförderung nicht möglich, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand der Anknüpfung hat für schleunige Bestellung dieser Telegramme zu sorgen.

2) Formulare hierzu sind vorrätig in der Buchdruckerei von W. K o h l h a m m e r in Stuttgart.

§ 3.

Feuerboten zu Beschaffung von Hilfe hat der Ortsvorsteher in den Fällen nicht abzusenden, wenn von Anfang sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen ausreichen. Erscheint aber auswärtige Hilfe geboten, so ist dieselbe telegraphisch oder durch reitende oder fahrende Boten (vgl. § 1) zunächst bei den im Anhang zu § 5 bezeichneten, im ordentlichen Hilfsverband mit der Gemeinde stehenden Gemeinden nachzusuchen. Die Feuerboten sind mit Requisitionsschreiben, welche die Unterschrift des Ortsvorstehers tragen, oder mit Karten, welche die Aufschrift Brandhilfe und den Ortsstempel enthalten, zu versehen.¹⁾

Zur Absendung von Feuerboten (Feuerreitern) sind in den zusammengefügten Gemeinden an Stelle der Ortsvorsteher auch die Anwälte der im Anhang zu § 5 aufgeführten größeren Parzellargemeinden berechtigt.

Ebenso kann der Anwalt einer kleineren Parzelle nach Maßgabe der Lokalfirelöschordnung selbständig die Hilfe anderer Gemeinden dann anrufen, wenn diese Gemeinden viel rascher von der Parzelle aus erreicht werden können, als von dem Wohnort des Ortsvorstehers.

Bei unbedeutenden Brandfällen, namentlich zur Tageszeit und bei Windstille oder wenn sich das Feuer auf ein abgeändert stehendes Gebäude beschränkt und also eine weitere Verbreitung des Feuers ausgeschlossen ist, kann es unterlassen werden, die im Brandhilfsverband stehenden Gemeinden sämtlich in Anspruch zu nehmen. Andererseits ist im Fall besonders großer Ausbreitung oder Gefährlichkeit eines Brandes das Oberamt zu bitten, weitere Gemeinden zur Hilfeleistung zu requirieren; auch ist, wenn Gefahr auf dem Verzuge liegt, gestattet, diese weiteren Gemeinden direkt anzurufen.

Soll eine Brandnachricht durch Feuerboten (Feuerreiter) nach einem Orte mitgeteilt werden, zu welchem der Weg über einen dem Brandorte nähergelegenen gleichfalls anzurufenden Nachbarort zu nehmen ist, so hat der Feuerbote (Feuerreiter) des Brandortes dem Ortsvorsteher des näher und entfernter liegenden Orts Anzeige zu machen.

Zu diesem Zweck sind ihm zwei bzw. mehrere Ersuchsschreiben (Karten) mitzugeben.

Eine Ablösung des Feuerboten darf nur in Notfällen geschehen. Von den ausdrücklich angerufenen Orten aus ist in andere benachbarte Orte, welche nicht zur Hilfeleistung bezeichnet sind, kein Feuerbote abzuschicken.

§ 4.

Die Lokalfirelöschordnungen der einzelnen Gemeinden haben zu bestimmen, wie viele Feuerboten von jedem Ort abzuschicken sind und welche Wege die abgeordneten Feuerboten einzuschlagen haben.

1) Formulare hierfür sind vorrätig in der Buchdruckerei von W. K o h l h a m m e r in Stuttgart.

Die Belohnung der Feuerboten ist durch Gemeindebeschluß je für mehrere Jahre festzusetzen; auch sind die Personen, welche als Feuerboten verwendet werden sollen, zum Voraus zu bezeichnen. Dabei bleibt den Gemeindebehörden überlassen, für die bei einem Brandfalle zuerst sich Meldenden Prämien auszugeben.

Die Schreiben oder Karten¹⁾, welche den Feuerboten zu Anrufung der Nachbargemeinden mitzugeben sind, müssen bei den Ortsvorstehern und Anwälten stets in genügender Zahl parat gehalten werden.

§ 5.

Die im Anhang verzeichneten Orte bilden einen Brandhilfsverband und sind zunächst verpflichtet, einander die in § 6 bezeichnete Unterstützung nach Maßgabe der § 8 ff. zu gewähren.

§ 6.

Jede Gemeinde hat die für den Brandhilfsdienst in andern Gemeinden bestimmte Mannschaft nebst der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern zum Voraus zu bezeichnen.

Die Zahl der regelmäßig von den einzelnen Gemeinden bezw. Teilgemeinden abzuschickenden Hilfsmannschaften richtet sich nach der Größe der Gemeinden und der hierdurch gemäß § 6 der Vollziehungsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung bestimmten Stärke der Abteilungen für den Steigerdienst und für die Bedienung der Spritzen.

- Neben den Abteilungsführern und dem Spritzenmeister sind je
- von der Steigerabteilung bis zu einer Mitgliederzahl von 24 Mann die Hälfte, bei einer größeren Mitgliederzahl 12 Mann;
 - von der zu der Fahrfeuerspritze eingeteilten Mannschaft, einschließlich der Ablösungsmannschaft, die Hälfte abzuschicken.

Teilgemeinden, welche keine Fahrfeuerspritze besitzen, haben die Hälfte ihrer ganzen feuerwehrpflichtigen eingeteilten Mannschaft zu schicken.

Außer der Hilfsmannschaft ist von denjenigen im ordentlichen Brandhilfsverband mit dem Brandorte stehenden Gemeinden, welche eine Fahrfeuerspritze besitzen, stets auch die Spritze mit mindestens 30 Meter Druckschläuchen abzuschicken. Gemeinden, welche mehrere Fahrfeuerspritzen, darunter solche mit Saugvorrichtung besitzen, haben eine Saugfeuerspritze zu senden. Wenn die Mannschaft mittels Fuhrwerk befördert wird, hat sie zwei bis drei Dachleitern, einen Feuerhacken und einige Butten oder Stübel mitzunehmen.

Weiter entfernte Gemeinden haben Spritzen und sonstige Lösch- und Rettungsgeräte nur auf besonderes Ersuchen zu senden. Unter der gleichen Voraussetzung haben auch die im ordentlichen Brandhilfsverband stehenden Gemeinden verstärkte Hilfe zu leisten.

Spritzen und Mannschaft sollen, wenn möglich, zu gleicher Zeit abgehen.

§ 7.

Die Hilfsmannschaften sind soweit thunlich und der Entfernung wegen zweckmäßig mittels Fuhrwerks auf den Brandplatz zu befördern. Für diesen Zweck sind in denjenigen Gemeinden, welche keine eigenen Mannschaftswagen besitzen, in den Spritzenlokalen je zwei Sitzbretter, drei starke Prägeln und sechs Stränge, welche zu Anbringung von Sitzen auf einem Leiterwagen geeignet sind, parat zu halten.

§ 8.

Die gemäß § 6 für den auswärtigen Dienst bestimmten Hilfsmannschaften und Löschgeräte dürfen nur nach Anordnung des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters, bezw. in den Parzellen des Anwaltes, auf den Brandplatz abgehen. In augenscheinlich dringenden Fällen hat der mit Leitung der Mannschaft beauftragte Führer die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In der Regel ist die Verufung durch Feuerboten und Telegramme abzuwarten. Nur bei Feuerbrünsten in den nächstgelegenen Orten oder bei bedeutenden Brandfällen, welche sich mit Sicherheit ankünden und nicht zu entfernt zeigen, hat der Ortsvorsteher bezw. darf der Abteilungsleiter die Hilfsmannschaft auch ohne besondere Verufung abordnen.

In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, durch Reitende zc. zunächst über den Brandort Erkundigungen einzuziehen.

Der absendende Ortsvorsteher oder Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Mannschaften in der vorgeschriebenen Anzahl (vergl. oben § 6) auf den Brandplatz abgehen und daß sie mit den erforderlichen Ausrüstungsstücken, namentlich auch mit den entsprechenden Armbändern versehen sind.

§ 9.

Nach der Ankunft auf dem Brandplatz haben sich die Hilfsmannschaften bezw. deren Führer bei dem leitenden Beamten zu melden und zu seiner Verfügung zu stellen; den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten. Im übrigen kommt die spezielle Leitung der Mannschaften und Geräte den Führern der Hilfsmannschaften zu.

Die Führer sind dafür verantwortlich, daß die Hilfsmannschaften in Ordnung beisammenbleiben und daß jedes unnütze Geschrei unterbleibt.

Den Brandplatz dürfen die Hilfsmannschaften erst verlassen, wenn der leitende Beamte hierzu die Erlaubnis erteilt hat. Derselbe hat auch für die Ablösung der Mannschaften zu sorgen und die Zeit ihres Erholungs Aufenthaltes zu bestimmen.

Die definitive Entlassung der auswärtigen Hilfsmannschaften hat zu erfolgen, sobald das Feuer soweit gelöscht ist, daß die Feuerwehr des Brandortes jede Gefahr des Brandes selbst beseitigen kann.

Ist das Feuer vor Ankunft einer auswärtigen Hilfsmannschaft

gelöscht, überhaupt deren Dienstleistung entbehrlich geworden, so ist dieselbe von dem Ortsvorsteher des Brandortes durch Hilboten oder, wenn thunlich, telegraphisch zu benachrichtigen.

Sie hat in diesem Falle in der Regel ohne Verzug wieder nach Hause zurückzukehren.

§ 10.

Damit bei einem Brande sofort erkennbar sei, aus welchen Feuerwehrabteilungen die Hilfsmannschaften bestehen, werden die Farben der Armbänder in folgender Weise für den Bezirk gleichmäßig bestimmt.

Die Auszeichnung der Steiger- und Rettermannschaft nebst Schlauchleger ist gelb, oben und unten mit einem schwarzen Streifen, diejenige der Spritzenmannschaft rot, oben und unten mit einem schwarzen Streifen, diejenige der Ablösungsmannschaft rot, oben und unten mit zwei schwarzen Streifen, diejenige der Hydrantenmannschaft bezw. Wasserträger, Schöpfer und Wasserführer blau, oben und unten mit einem weißen Streifen, diejenige der Fluchtungs- und Wachmannschaft weiß, oben und unten mit einem roten Streifen.

§ 11.

Bei der Leistung von Brandhilfe in einer Gemeinde des Bezirks werden die Kosten des Hin- und Rücktransport der Löschgeräte und der nach Maßgabe des § 6 ausgesandten Mannschaften, sowie die Kosten einer etwaigen Beschädigung der Geräte, Zugtiere oder Materialien den hilfeleistenden Gemeinden gemäß Art. 32 Abs. 4 der Landesfeuerlöschordnung aus der Amtsverfassung ein Tarif aufgestellt, welcher alle drei Jahre zu revidieren ist. Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 6. Mai 1886 darf von denjenigen Gemeinden, welche bei einem Brande der Gemeinde des Brandortes auf deren Ansuchen Hilfe geschickt haben, bis auf weiteres berechnet werden:

- Für Prämien an Pferdebesitzer, welche auf das gegebene Feuerzeichen als die ersten mit zwei angeschirrten Pferden auf dem Sammelplatz der Geräte (Spritzen) und Hilfsmannschaft erscheinen
 - 5 fl für den zuerst Erschienenen;
 - 3 fl für den Zweiten;

Kommen einzeln vorgeführte Pferde zur Verwendung, so haben sich die Besitzer in die ihnen zufallende Prämie gleich zu teilen.

- für Fuhrlöhne
 - bei einer Dauer der Abwesenheit von weniger als 4 Stunden pro Pferd 3 fl
 - bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden pro Pferd 5 fl ;
 - bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis zu 12 Stunden pro Pferd 6 fl
 - bei einer Abwesenheit von mehr als 12 bis zu 24 Stunden pro Pferd 8 fl
 - wenn es nicht zur Abfahrt kommt, Aversalentschädigung pro Pferd 1 fl

§ 12.

Die Vergütung, welche die Amtskorporation gemäß Art. 32 der Landesfeuerlöschordnung den bei einem Brande in einer Bezirksgemeinde thätig gewesenen Hilfsmannschaften der Nachbargemeinden zu gewähren hat, wird in nachstehender Weise festgesetzt: Es wird die Kilometerzahl der Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Brandort, einfach gerechnet, wobei jedoch Bruchkilometer für voll gelten, zu Grund gelegt, und die Zahl der Stunden des notwendigen Aufenthalts im Brandort addirt, die Summe aber mit 10 Pfg. multipliziert.

Wenn z. B. die Entfernung 10 Kilometer beträgt, der notwendige Aufenthalt aber 5 Stunden dauert, so beträgt die Entschädigung 15mal 10 = 150 Pfg.

Uebrigens darf dieselbe pro Mann und Tag (24 Stunden) nie 3 fl übersteigen und nicht unter 50 Pfg. herabstinken, wenn auch die Hilfsmannschaft in Folge Gegenbefehls nicht im Brandort eintrifft, falls sie nur wenigstens den Wohnort verlassen hat.

§ 13.

Der von der Amtsversammlung gewählte Bezirksfeuerlöschinspektor hat in jeder Gemeinde alljährlich mindestens einmal die Feuerlöschgeräte genau zu untersuchen und aus diesem Anlaß sich darüber zu vergewissern, daß die Uebungen der Feuerwehr in sachgemäßer Weise und in genügender Anzahl vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat er die Rapportbücher des Feuerwehrkommandanten und der Abteilungsleiter zu prüfen und einer Uebung der gesamten Feuerwehr anzuwohnen.

Ueber diese Visitationen hat der Bezirksfeuerlöschinspektor am Schlusse derselben dem Oberamt das Visitationsprotokoll mit etwaigen Anträgen auf Verbesserungen, für jede Gemeinde auf besonderem Bogen, zu übergeben. Wenn in einer Gemeinde sofortige Abstellung von Mängeln notwendig ist, so hat der Bezirksfeuerlöschinspektor alsbald nach gemachter Wahrnehmung Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Außerdem hat er dem Oberamt eine übersichtliche Darstellung des jeweiligen Standes der Feuerlöschrichtungen der einzelnen Gemeinden des Bezirks auf den 1. April jedes Jahres in zwei Exemplaren vorzulegen, damit eines dem Landesfeuerlöschinspektor mitgeteilt werden kann.

In jedem Jahre sind in zwei Gemeinden des Bezirks gemeinschaftliche Uebungen und Spritzenproben durch die Feuerwehren der betreffenden Gemeinden und der mit denselben im Hilfsverband stehenden

1) Formulare hiesür sind vorräthig in der Buchdruckerei von W. K o h l b a m m e r in Stuttgart.

Gemeinden, soweit sie dem Bezirk Waiblingen angehören, vorzunehmen, wobei die dem Übungsorte nicht angehörigen Feuerwehren mit den zur auswärtigen Hilfeleistung bestimmten ausgerüsteten Mannschaften und Geräten zu erscheinen haben. Das Oberamt setzt die Reihenfolge der Übungsgemeinden nach Vernehmung des Bezirksfeuerlöschinspektors fest und macht Ort und Zeit der gemeinschaftlichen Übungen mindestens acht Tage zuvor im Bezirksamtsblatt bekannt. Die zu dem betreffenden Hilfsverband gehörenden Gemeinden der Nachbarbezirke werden zu diesen Übungen nicht beigezogen.

Hinsichtlich der Gewährung einer Vergütung an die Teilnehmer an den betreffenden Übungen wird den Gemeindebehörden entsprechende Beschlussfassung überlassen.

Aus der Amtspflege findet eine Vergütung nicht statt.

§ 14.

In demjenigen Jahre, in welchem der Landesfeuerlöschinspektor die Feuerlöschrichtungen einer Gemeinde visitiert, fällt die Visitation des Bezirksfeuerlöschinspektors in dieser Gemeinde aus.

§ 15.

Die Kommandanten der Feuerwehren des Bezirks werden von dem Oberamt alle drei Jahre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, um über die gemeinschaftlichen Interessen des Bezirks zu beraten.

Die Teilnehmer an der Versammlung erhalten aus der Amtspflege keine Entschädigung. Dagegen kann eine solche von der betreffenden Gemeinde ausgesetzt werden.

Die Versammlung wird von dem Oberamt und in dessen Abwesenheit von dem Bezirksfeuerlöschinspektor geleitet. Soweit thunlich, wird bei Berufung der Versammlung auf Zeit und Ort der gemeinschaftlichen Übung eines Hilfsverbands Rücksicht genommen.

§ 16.

Die Versammlung wählt auf 3 Jahre aus ihrer Mitte vier Mitglieder, welche mit dem Bezirksfeuerlöschinspektor, der den Vorsitz führt, den Bezirksfeuerwehrausschuß bilden.

Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat über die Wahl eines neuen Bezirksfeuerlöschinspektors sein Gutachten abzugeben, die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommandanten auszuführen und überhaupt die Interessen der Feuerwehren zu vertreten.

§ 17.

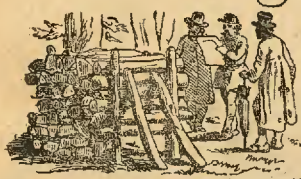
Die Lokalfirelöschordnungen sind in Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen zu bringen. Im übrigen wird auf die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 und die Vollziehungsverfügung vom 24. November 1885 hingewiesen.

Waiblingen, den 16. Juni 1886.

A. Oberamt.
L h y m.

Revier Kleinaspach.

Stammholz-Verkäufe.



Am Donnerstag den 10. Februar aus **Büble**, beim Frühmehhof: 99 Eichen (schöner Qualität) mit 41,24 Fm. I., 44,58 Fm. II., 29,14 Fm. III. und 7,03 Fm. IV. El., 1 Rotbuche 0,30 Fm., 5 Elzbeer 1,59 Fm. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Schlag.

Am Freitag den 11. Februar aus **Stiftswald** Abt. 1, 4, 5, 7, 8, 14 und 16: 87 Eichen mit 20,09 Fm. I., 21,33 Fm. II., 20,40 Fm. III. und 14,61 Fm. IV. El., worunter 2 Hackblöcke; 25 Eichen mit 16,44 Fm., 8 Ahorn 4,73 Fm., 10 Rotbuchen 12,01 Fm., 34 Weißbuchen 19,16 Fm., 5 Erlen 2,86 Fm.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Stiftswald beim unteren Blockhaus.

Hofameralamt Waiblingen.

Eichen- & Forchenstamm-,
Nutz- & Brennholzverkäufe.

1) Aus dem Hofammerwald Hohreusch bei Winnenden
am Freitag den 4. Februar d. J.

30 Raummeter forchenes Pfahlholz
1,75 m lang,
305 " dto. Scheiter und
Brügel,



2000 forchene Wellen und 6 Loose forchenes Reisach,
am Samstag den 5. Februar d. J.

9 forchene Säglöche 2ter und 3ter Classe mit zus. 4 Fm.
107 dto. Langholzstämmen 4ter " " " 47 "
9 fichtene dto. 5ter " " " 3 "
11 Loose forchene Stumpfen im Boden.

Zusammenkunft je um 10 Uhr bei der Saatschule neben der alten Hohreuschstraße. Abfuhr sehr gut.

2) Aus dem Hofammerwald Kolhenbühl zwischen Winnenden und Badnang am

Montag den 7. Februar d. J.

45 eichene Stämme meist 2ter und 3ter Classe mit zus. 71 Fm.
142 Raummeter eichene Scheiter, Brügel und Anbruchholz.
43 " buchene, birken und aspene dto.
2840 eichene, buchene und gemischte Wellen.

Zusammenkunft um 10 Uhr im Wald auf der Staatsstraße von Winnenden nach Badnang.

Waiblingen, den 29. Januar 1887.

A. Hofameralamt:
G u s m a n n.

Bittenfeld.

Zwangs-Versteigerung.

Der Unterzeichnete bringt am
Donnerstag den 3. Februar d. J.
Vormittags 10 Uhr



vor dem Rathaus ein

Pferd, Schimmel

im öffentlichen Aufsteich gegen baare Bezahlung zum Verkauf.

Den 31. Januar 1887.

Gerichtsvollzieher Baudes.

Waiblingen.

Mittwoch (Fasnachtsfeier)

Mehel-Suppe

nebst gutem Stoff
wozu freundlichst einladet

W. Schweizer
zum „Lamm“.



Die auf nächsten Donnerstag angekündigte

Lehrer-Conferenz

in Waiblingen muß leider (wegen Unpäßlichkeit des Unterzeichneten) verschoben werden, und wird später neue Ankündigung erfolgen.
Waiblingen, 31. Jan. 1887.

Helfer Zeller,
Conferenz-Direktor.

Waiblingen.

Alle Reichstagswähler

werden eingeladen, zur Besprechung der Wahl morgen
Dienstag, den 1. Februar
abends präcis 7 Uhr,
im Gasthaus zum „Löwen“ sich einzufinden.

Das provisorische Wahlkomité.

Waiblingen.

Wirtschaft- & Metzgerei-
Empfehlung.



Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich von heute an, die

Wirtschaft z. „Krone“
samt Metzgerei



in Betrieb genommen habe und bis nächsten Mittwoch mit
Mehel-Suppe

eröffnen werde.
Mit der Zusicherung, daß ich meine werten Gästen stets mit guter Ware, reinen Getränken und guten Speisen bedienen werde, lade zu zahlreichem Besuche meines Geschäftes freundlichst ein. Um geneigtes Wohlwollen bittet hochachtungsvoll

Carl Bürkle, z. Krone
Metzger.

Trunksucht

beseitigt, mit und ohne Wissen, Spezialist Karrer-Gallati Glarus. (Schweiz). Garantie! Unschädlich, Mittel! Halbe Kosten nach Heilung! Prospekt, Fragebogen, Zeugnisse gratis.

Waiblingen.

Es wird bis Mitte März ein

Kindsmädchen

gesucht. Zu erfragen bei der Redaktion d. Bl.

Waiblingen.
Eine freundliche

Wohnung

bestehend in zwei Zimmern, Küche, Keller ist sofort oder auf Georgii zu vermieten.

J. Westhäuser, Schreiner.

60 sehr pikante Photographien nebst 2 größ. Bild. franco. geg. M. 2,50 auch in Briefm. Gottf. Brolander, Gothenburg, Schweden.

Waiblingen.

Meine obere

Wohnung

im Lamm, bestehend in 4 freundlichen Zimmern nebst Zugehör habe ich sogleich oder bis Georgii zu vermieten.

Moritz.

Abonnements-Einladung.

Für die Monate Februar und März kann auf den

„Remsthal-Boten“

bei allen Postämtern und Postboten für 80 S, bei der Expedition für 60 S abonniert werden.

Die Redaktion.

Von einem guten Zinszahler werden zu niederen Zinsfuß gegen doppelte Sicherung in Gebäuden auf 24. Februar d. J.

4285 Mark

aufzunehmen gesucht.

Nähere Auskunft erteilt

die Redaktion d. Bl.

Die Wahl und die Friedenshoffnungen.

E. S. Der Stand des politischen Barometers deutet unleugbar auf Sturm. Der Aufkauf von Sprengmitteln seitens der französischen Regierung, die massenhafte Einfuhr von Pferden, welche jetzt ein deutsches Ausfuhrverbot nötig gemacht hat, und vollends die Errichtung von Soldatenbaracken an der deutschen Grenze trübt die Friedensausichten auf das Stärkste. Blätter der Opposition wollen zwar in alldem kein Anzeichen für das Herannahen eines Krieges erblicken; sie behaupten sogar, in Heilbronn und Ulm werden ebensoviele Bretter verladen, wie im Elsaß, ohne daß man an Krieg denke; als ob nicht die Verschiedenheit der Bestimmung des Holzes den Ausschlag gäbe! Aber thatsächlich haben lange Sorgen die Menge des Volkes befallen, es ist beunruhigt und kann sich nicht entschließen, den Kopf nach Straußenart in den Sand zu stecken, um die Gefahr nicht sehen zu müssen. Wie waren nach den offenen Erklärungen Bismarcks die Friedenshoffnungen gestiegen! Man fürchtete nicht mehr, daß der russische Jörn wegen der bulgarischen Frage zu einem Bündnis mit Frankreich gegen Deutschland führen könnte; man glaubte überhaupt, daß durch Abwendung einer Verwicklung wegen der Balkanhalbinsel der glimmende Zündstoff beseitigt sei. Man überhörte gerne die Aeußerung Bismarcks, daß ein Krieg mit Frankreich in 10 Tagen so gut, wie in 10 Jahren ausbrechen könne, und die Erklärung Moltkes, daß die Ablehnung der Militärvorlage den Krieg sicher bringe. Jetzt wenden auf einmal die Vorgänge in Frankreich die Gedanken auf die als dorthier drohend bezeichnete Gefahr und man muß sich gestehen, daß jene Worte des Kanzlers und des Feldmarschalls doch bitter ernst gemeint waren. Was können wir dabei thun? Es ist ja sicher, daß bei Ausbruch eines Krieges alle deutschen Stämme und alle Parteien einig sein werden in der Abwehr des Feindes. Aber der Krieg ist eine schreckliche Geißel, auch wenn während desselben der innere Zwist ruht, auch wenn er glücklich geführt wird. Ihn möglichst abzuwenden, ist das Bestreben der deutschen Politik, die Aufgabe des deutschen Volkes. Erst in den letzten Tagen sind Altentstücke an den Tag gekommen, nach denen im Jahr 1870 Napoleon als Befreier Deutschlands vom preussischen Joch, als Protektor der Südstaaten auftreten wollte. Derselbe Irrtum beherrscht heute noch die öffentliche Meinung Frankreichs: man glaubt, daß wir der Führerschaft Preußens fähig seien, daß die süddeutschen Staaten und Hannover ihre „Befreiung“ erwarten. Den Anlaß dazu gibt die Uebermacht der oppositionellen Parteien im Reichstage. Eine Regierung, welche trotz der eifrigsten Bemühungen ihrer Leiter keine Mehrheit für die Sicherstellung des Reichs erhalten kann, scheint auf thönernen Füßen zu stehen. Erhält bei den nächsten Wahlen die Reichsregierung wieder keine Mehrheit, obgleich sie die Sicherheit des Reiches für gefährdet erklärt hat, so müssen unsere Feinde in der Ueberzeugung bestärkt werden, daß ein großer Teil Deutschlands die Zertrümmerung des Reiches nicht ungern sehe, und die Franzosen werden sich wieder einmal berufen fühlen, als „Befreier“ aufzutreten. Diese Aussicht hat ein Moltke eröffnet; diesen Eindruck macht, was wir über die Stimmung in Frankreich vernehmen. Von den nächsten Wahlen hängt es ab, ob das deutsche Volk selbst zum Kriege treibt, oder ob es sich zusammenrafft, die alte Michaelsart in den Rehricht zu werfen und dem drohenden Feinde das Bild stolzer und fester Einheit zu zeigen. Freilich ist nicht sicher, ob der Krieg abgewendet wird; aber was möglich ist, muß geschehen. Kommt er doch, so haben wir wenigstens das Unsere gethan, ihn zu verhüten, und bewähren uns in der Gefahr als treuverbundenes Brudervolk. Und geht diesmal der Sturm vorüber, steigen die Friedenshoffnungen durch den Ausfall der Wahlen, wer weiß, ob nicht Ereignisse eintreten, welche auf lange hinaus den Frieden sichern; denn auch in der Politik ist vieles gewonnen, wenn Zeit gewonnen ist. (Schw. M.)

Württemberg.

Stuttgart, 26. Jan. Der unter dem Präsidium des Prinzen Hermann zu Sachsen-Weimar stehende „Neue Klub“ hat soeben wieder die Konzession zur Veranstaltung einer mit dem Pferdemarkt verbundenen Lotterie erhalten. Als Gewinne sind wieder Pferde, Chaisen und Wagen, sowie Reit-, Fahr-, Jagd- und Reise-Requisiten in Aussicht genommen.

Aus dem II. Wahlkreis, 28. Jan. Der C. J. geht die Nachricht zu, daß von einer Anzahl Ludwigsburger und Marbacher Wählern der Landtagsabgeordnete Schnaidt von Ludwigsburg als demokratischer Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl dem seitherigen Vertreter, Landrichter Beiel entgegengestellt werden soll.

Ulm, 28. Jan. Nicht nur bei hiesigen Holzhändlern sind Bretterbestellungen nach Frankreich eingegangen, auch aus Oesterreich kommen Tranfitwagen mit Bretterholz für Frankreich hier durch.

Von der bayerischen Grenze, 28. Jan. In Zell entstand vorgestern früh nach vorausgegangenem Gottesdienst in der Kirche, wahr-

scheinlich durch Umfallen einer brennenden Kerze, ein Brand, der zwar bald bemerkt und unterdrückt wurde, durch den aber doch Messgewänder zerstört wurden, so daß ein Schaden von 2000 M entstand.

Deutsches Reich

— Aus Berlin telegraphiert man der „Köln. Ztg.“: „Da schon in allernächster Zeit alle Regimenter mit dem neuen Repetiergewehr ausgerüstet sein werden, so sollen jetzt auch die Reserven zu einer Schießübung mit diesen Gewehren eingezogen werden. Wie zuverlässig mitgeteilt wird, hat der Kaiser einigen höhern Offizieren bei der gestrigen Hof-four mitgeteilt, daß diese Schießübungen alsbald stattfinden und daß dazu 71 000 Mann aus der Reserve eingezogen werden sollen. Es bedarf keines Hinweises, daß diese Maßregel nicht mit den Kriegsgerüchten zusammenhängt, es geschieht vielmehr nur das, was stets geschehen ist, sobald ein neues Gewehrsystem zur Einführung gelangte.“

Potsdam, 29. Jan. Die Frau Prinzessin Wilhelm wurde heute nacht 1 Uhr von einem Prinzen entbunden. Das hohe Paar hat nunmehr 4 Söhne: Wilhelm, geb. 1882, Friedrich, geb. 1883, Adalbert, geb. 1884, und den neugeborenen Prinzen.

Vom Niederrhein, 28. Jan. Eine entsetzliche Bluttat — ein Brudermord — ist gestern in St. Lönis verübt worden. Zwei Brüder, die Söhne eines dortigen Bäckermeisters, gerieten in Streit, wobei der eine dem andern ein Messer in den Oberschenkel bohrte. In Folge des Lärms eilte ein dritter Bruder herbei und dieser erhielt nun von dem wütenden Messerhelden einen Stich in den Hals, der die große Schlagader durchschnitt und den sofortigen Tod des Verletzten herbeiführte. Der Mörder wurde verhaftet.

Rußland.

— Auf Anordnung des Oberkommandierenden der Truppen des Moskauer Militärbezirks sollen, wie der „Russkij Kurjer“ erfährt, noch im Laufe dieses Monats Wintermanöver der Truppen der Grenadierdivision stattfinden. Der Zweck ist, die Soldaten an die Strapazen eines Winterfeldzuges eingewöhnen zu gewöhnen. — Die Hauptverwaltung des Kaukasus ist, wie die „Nowoje Wremja“ mitteilt, von Neuem mit dem Besuch eingekommen, sämtliche Civilposten im Kaukasus und im Transkaspigebiet mit Militärpersonen zu besetzen. Ein Beweis dafür, daß die Regierung der Bevölkerung nicht traut.

Bulgarien.

Sofia, 29. Jan. Die Regierung hat dem französischen Konsul, welcher die Vertretung der russischen Unterthanen in Ostrumelien führt, davon Kenntnis gegeben, daß der russische Unterthan Nabalow, der Urheber der aufständischen Bewegung in Burgas, zum Tode verurteilt worden ist. Der Konsul wird ersucht, diese Nachricht an die russische Regierung zu übermitteln.

Gerichtssaal.

* Stuttgart, 28. Januar 1887. (Landgericht). In der Verurtheilungssache des Bauern und Unterkäufers Friedrich Greiner in Poppensweiler gegen den Gerichtsvollzieher Ludwig Schmied von Hochberg wegen Beleidigung fand am 28. Januar die Verhandlung vor der Strafkammer des R. Landgerichts Stuttgart statt. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, im Juli v. Js der Wittve Medinger in Neckargröningen und im August dem Commissionär Eduard Hailer in Ludwigsburg von der Vermögenslage des Privatklägers eine unwahre und den Credit des letzteren gefährdende Darstellung gemacht zu haben. Der Wittve Medinger, welche dem Greiner 800 M geborgt hatte, teilte der Angeklagte auf die Aeußerung der Eistern, Greiner werde auf den Markt Stiere verkaufen und sie dann bezahlen, mit, er habe keine Stiere im Stall, während Greiner 2 Stiere besaß. Dem Commissionär Hailer gegenüber, welcher für Greiner Geld zur Befriedigung der Medinger anschaffen sollte, sprach der Angeklagte sich dahin aus, es sehe schlecht mit dem Privatkläger seinen finanziellen Verhältnissen, derselbe habe ihn und den Schultheißen angeführt u. s. w. Das R. Schöffengericht Ludwigsburg erkannte in seiner Sitzung vom 12. November wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 20 M. und Tragung der Kosten. Das Berufungsgericht erkannte jedoch eine Geldstrafe von 10 M. und legte jeder Partei die Tragung der Kosten der Berufungsinstanz auf.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts.

Vom 27. Januar 1887.

Getreide Gattungen.	Durchschnitts-Preise.						Höchster Preis	Niederst.		
	Höchster.		Mittler.		Niederst.					
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
Dinkel per Centr.	6	31	6	26	6	22	6	40	6	15
Haber per Centr.	5	40	5	31	5	26	5	45	5	15